WILD Norbert

340° Göttingen, den 5. 4. 03 Hesperhof 16

An den
Landtag des Landes
Nordrhein - Westfalen

4000 DÜSSTLDORF



Betreff: Gesetz zur Verbesserung der Juristenausbildung

Sahr geabrte Damen und Herren.

wie aus dem Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein - Westfalen vom 17.2.93, - 2210 E - APr. 509 - hervorgeht, ist ein Gesetzentwurf zur Verkürzung der Ju - ristenausbildung im März in den Landtag eingebracht worden oder soll zumindest in Türze eingebracht werden.

In diesem noch zu verabschiedenden oder vielleicht schon verabschiedeten Gesetz ist eine Eleusel enthalten, die recht massiv gegen die Verfassung verstoßen könnte. Es handelt sich um die Elausel, wonach als Übergangsregel nur diejenigen Studenten von der neuen Regelung berück - sichtigt werden, die nach dem 27.11.92 ihr Studium be gonnen haben. Meiner Meinung nach gibt es gute Gründe, diese Übergangsregelung als verfassungswidrig anzusehen.

## Verstoß gegen Art. 12 GG:

Wie jeder Grundrechtsartikel ist auch Art. 12 GG gesamtver - fassungsbezogen auszulegen, d.h. Art. 12 GG muß so ausge - legt werden, daß diese Auslegung keine anderen (geschriebenen oder ungeschriebenen ) Verfessungsnormen verletzt. Genau dies würde iedoch der Fall sein.

## a ) Verstoß er Art 20 III GG

Aus Art. 20 III resultiert, daß ein grundrechtlich verhrieftes Recht so ausgeübt werden darf, daß keine unnötigen Widrigkeiter den Augang zu einem Beruf erentweren oder der verhindern. Der Gesetameher selbet ist es dewesen, der festasstellt hat, dan in der Termanmenheit den Zugang zum 1. und 2. Best saxamen und damit der Burang zum eruf des Auristen durch und fige Bidrie – teiten erschwert oder dan verhindert wurde ( vr. S. 4 Abs. 2 der Presseerklähung des Justizministeriums Bordrhein – Mestfalen vom 15.1.09: Prüfungsaugst, Infordarungen i.S.4. Justiziuristeruusw.).

Ler Tugeng zu einem Beruf, der mit um ötigen Inforderungen an Justizjuristerei bzw. mit um ötiger Instangenget genflastert ist, steht m. I. massiv im Verdacht, gg. die rechtsstaatlichen Grundsatze wie das Übermaßverbot, gagen den Verhaltnismanig - beitsgrundsatz, sowie nicht zuletzt gegen den grundsesetz - immanonten rechtsethisch modifigierten Bechtsbegriff zu ver - stofen.

## h.) Verston co. Frt. 3 GG

Im Whrigen ware auch eine mg. Art. 3 GC verstoßende Ungleichhe handlung zu beklagen für den Fall. Pak Ais Sbergangsregelung nur die jenigen Studentingen und Studenten privilegieren sollte, die nach dem 27.11.92 ihr Studium begonnen haben. Es leuchtet mir Wherhaunt wicht ein, weshalh die eine Gruppe justiziuristen . orientjerten Anforderun en im Verlauf der mitung gewachsen sein mus, die andere Gruppe bingegen in den Genus einer "Abkehr vom Pild des Justiziuristen" (S. 2 Abs. 4 der Fresseerklärung des Justizministeriums ) kommen sollte. Hierfür gibt es beinen sachlichen Grund für eine Ungleichhehandlung. - Im Gegenteil, es sprechen viele Gründe für eine Gleichhehandlung ( s. o. ). Beisniel: Bliebe es bei der im Entwurf enthaltenen Übergangs regelung könnte es durchaus sein, daß ein Student, der ein Semester vor dem 27.11.92 sein Studium begonnen hat, sich als auszubildender Referendar hei einem fertigen Juristen wieder finden würde, der mach dem 27.11.92 sein Studium begonnen hat, aber in den Genuß der Verkürzung gekommen ist.

Man könnte allerdings einwenden, daß die neue Ausbildung inhaltlich anders gestaltet sei, und somit eine Ungleichbehandlung

gehoten sei. Nierzu wäre jedoch einzuwelden, daß eine solche Ungleichbehe dlung micht go. das Unarmagwarhot warstogen durtte Dies würde bedauten, daß den Stufenten, die vor dem 27.11.92 besonnen baben zu studieren es überlassen sein muß. sich die Pähigkeiten der neuen Ausbildungsordnung augueignen oder sich mach der alten ingfimesondnung prifen au lessen. d.h. man miste ihnen ein Tahlrecht einräumen.

Der Grund bierfür ist einleuchtend : Es ist nicht anzunehmen. daß die noue Ausbildung derart andere Tertiereiten erverlanet, als die alte. Tielmehr ist davon ausmunchen, das derienige Student, der vor dem 27.11.02 sein Studium aufgenommen hat, dem ...
Inde underjel des Gesetopehers mehr entennicht, wenn er die Fertioreiten i S.d. neuen Ausbildungsordnung wachholt, als wenn er sich mach der alten Prüfungsordnung prüfen läßt, was im shrigen für die hetreffende Studentin bzw. für den betreffenden Studenten einfacher wage

es wird somit angeregt, den Gesetzesentwurf entsprechend zu ändern. Sollte das Gesetz hereits verahschiedet sein. wird ange regt. eine Gesetzesänderung vorzunehmen.

Pies würde das hier aufwezeigte Problem leichter lösen, als wenn erst eine Verfassungsheschwerde einzereicht werden müßte.

Nortert W N L D